

Verschlechterungsverbot nach § 27 und § 47 WHG

Verschlechterung des Zustands eines GWK

Gliederung

1. GWK-Bezug – Repräsentative Messstellen
2. Menge
3. Chemie

GWK-Bezug

2.1 Die wasserrechtlichen Regelungen des Bundes- und des Landesrechts, die der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) dienen, sind - wie die WRRL - stets wasserkörperbezogen.

GWK-Ausgrenzung / Teufe / Wasservolumen

- Grundsatz (EU, LAWA*): Abgrenzung nach hydraulischen, hydrogeologischen, geologischen und Nutzungskriterien; tiefere Bereiche eines GW-Leiter(systems) können entweder als separater GWK oder das gesamte System als “geschichteter” GWK ausgewiesen werden
- SN**: GWK ausgewiesen in zum „genutzten Hauptgrundwasserleiter“ zusammengefassten GW-Leitern, keine Teufenbegrenzung, keine Volumenangaben

Datenquellen: Interaktive Karten, Downloads (darunter die GWK-Steckbriefe der BfG) z.B. über <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/> → Europäische Wasserrahmenrichtlinie → Datenkompakt“ verfügbar

* Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive (2000/60/EC) - EU Guidance Documents (http://ec.europa.eu/environment/water/water-framework/facts_figures/guidance_docs_en, abgerufen am 10.01.2018):

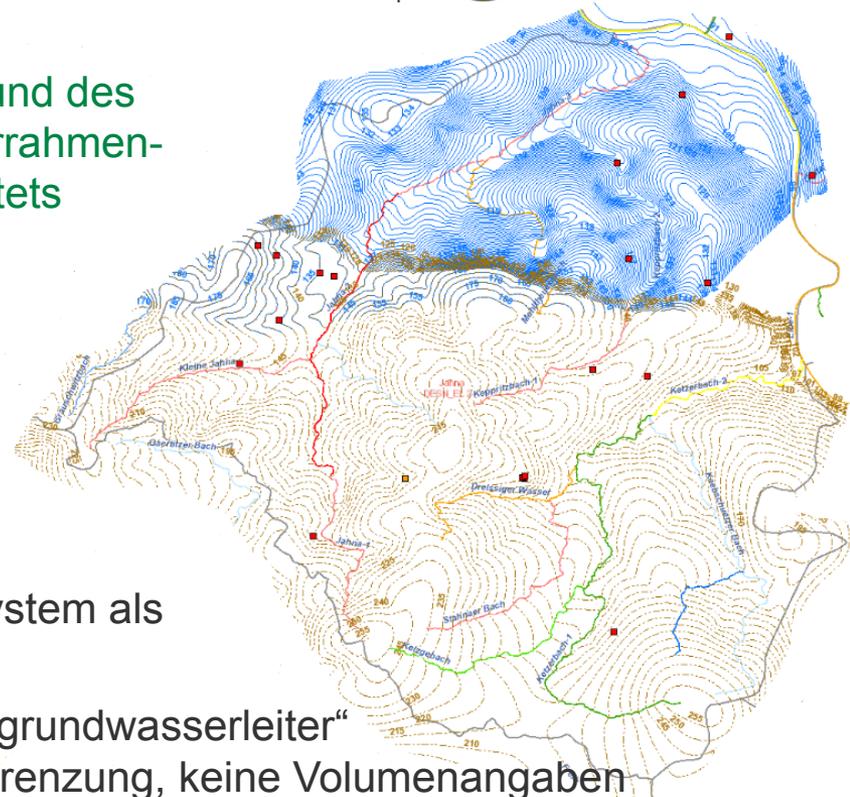
• Nr. 2 (2003): Identification of Water Bodies.

• Nr. 35 (2016): WFD Reporting Guidance 2016, Annex 4: Groundwater Bodies and Horizon Assignment

LAWA: Arbeitshilfe zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, 30.04.2003 (http://www.lawa.de/documents/Arbeitshilfe_30-04-2003_314.pdf, abgerufen am 10.01.2018)

** LfULG (2015): Sächsische Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen Elbe und Oder (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/14706.htm>, aufgerufen am 10.01.2018)

LfULG (2004/2005): Grundwasser-Leitfaden - Methoden zur Bestandsaufnahme Grundwasser ... Bearbeitungsstand 30.04.2004, aktualisiert 30.06.2005, unveröffentlicht



GWK-Bezug

2.1 Die wasserrechtliche Landesrechts, die der Richtlinie (WRRL) die wasserkörperbezogenen

GWK-Ausgrenzung / Teil

- Grundsatz (EU, LAWA) hydraulischen, hydrogeologischen und Nutzungskriterien tieferer Bereiche eines Grundwasserleiters entweder als separate "geschichteter" GWK
 - SN** : GWK ausgewiesen als zusammengefasste GWK
- Datenquellen: Interaktiv <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/interaktiv/kompakt> verfügbar

* Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive (WFD), [guidance_docs_en](#), abgerufen am 10.01.2018.
 • Nr. 2 (2003): Identification of Water Bodies
 • Nr. 35 (2016): WFD Reporting Guidance
 LAWA: Arbeitshilfe zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/60/EG
 ** LfULG (2015): Sächsische Beiträge zu den Leitfäden LfULG (2004/2005): Grundwasser-Leitfäden

[Wasserfachbroschüre Grundwasserleiter 2. Bundesfachkonferenz](#)

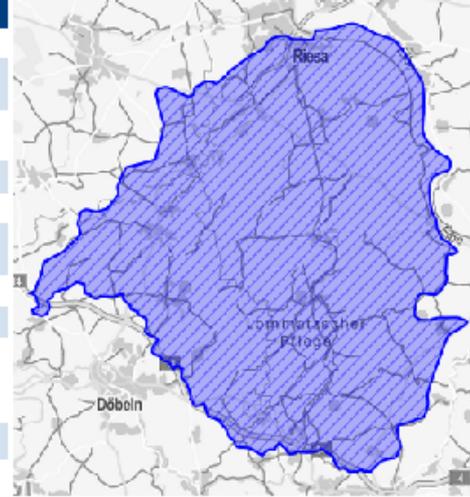


Jahna (Grundwasser)

Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2016 zum 2. Bewirtschaftungsplan WRRL

Kenndaten / Eigenschaften

Kennung	DE_GB_DESN_EL 2-4
Wasserkörperbezeichnung	Jahna
Grundwasserhorizont	Grundwasserkörper und -gruppen in Hauptgrundwasserleiter
Fläche	444,1 km ²
Flussgebietseinheit	Elbe
Bearbeitungsgebiet / Koordinierungsraum	Mulde-Elbe-Schwarze Elster
Zuständiges Land	Sachsen
Beteiligtes Land	—
Anzahl Messstellen	4 Überblick 12 Operativ 9 Quantitativ
Trinkwassernutzung	Ja



Belastungen

- Diffuse Quellen - Andere
- Diffuse Quellen - Landwirtschaft

Auswirkungen der Belastungen

- Verschmutzung durch Chemikalien
- Belastung mit Nährstoffen

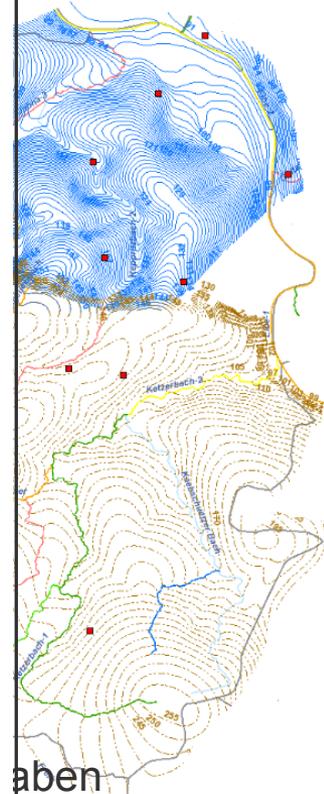
Verteilung der Belastungsarten in der FGE Elbe 1961



- Diffuse Quellen
- Grundwasserneubildung
- Künstl. GW-Entlastungen
- Punktquellen
- keine Belastungen

Datum des Ausdrucks: 27.10.2017 07:57

Hinweis: Aufgrund der [Vorgaben](#) zur elektronischen EU-Berichterstattung können Angaben im Steckbrief von den Angaben in den Länderportalen und den Bewirtschaftungsplänen abweichen.



haben
3. über
→ Daten-

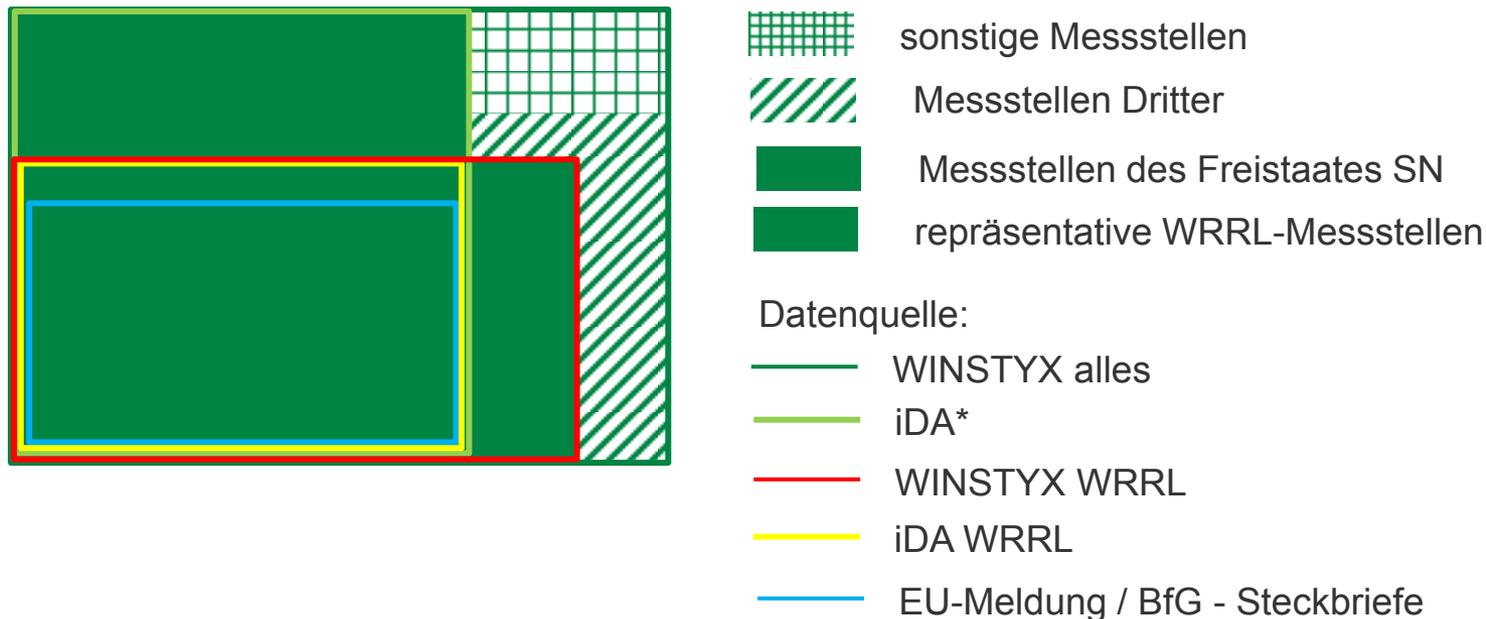
[er-framework/facts_figures/](#)

am 10.01.2018)
am 10.01.2018)
h veröffentlicht

Repräsentative Messstellen

2.3 Maßgeblicher Ort der Beurteilung ist stets die repräsentative Messstelle des jeweiligen WK.

2.4 Für GWK sind in der Regel mehrere repräsentative Messstellen festgelegt. Für die Beurteilung sind **alle festgelegten und im Bewirtschaftungsplan ausgewiesenen repräsentativen Messstellen** heranzuziehen.



Die repräsentativen Messstellen sind in der GW-Datenbank WINSTYX enthalten und mit dem Merkmal „WRRL=J“ gekennzeichnet (1100 Messstellen, davon 228 Messstellen Dritter).

* „interdisziplinäre Daten und Auswertungen“, Datenportal für Umweltdaten und Karteninformationen

Repräsentative Messstellen

2.3 Maßgeblicher Ort der Beurteilung ist stets die repräsentative Messstelle des jeweiligen WK.

2.4 Für GWK sind in der Regel mehrere repräsentative Messstellen festgelegt. Für die Beurteilung sind alle **festgelegten und im Bewirtschaftungsplan ausgewiesenen repräsentativen Messstellen** heranzuziehen.

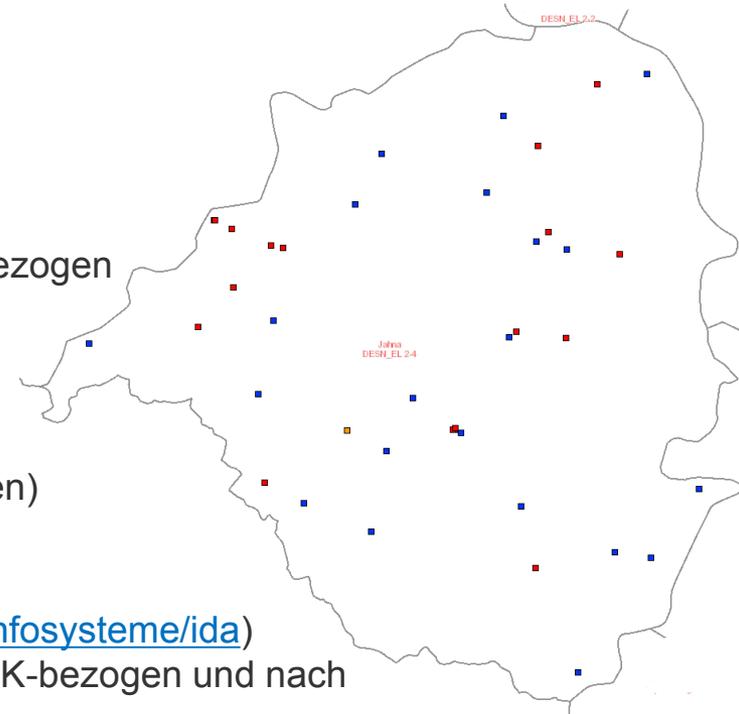
Datenquellen:

GW-Datenbank WINSTYX:

- den bzw. über die Wasserbehörden zugänglich
- ermöglicht Auswahl nach dem Merkmal „WRRL“, auch GWK-bezogen
- enthält die Messstellenstammdaten, u.a. Angaben zu:
Lage (Koordinaten, Höhen, LK, Gemeinde, Flurstück, GWK, OW-Einzugsgebiet, WSG etc.), Ausbau, Messzyklus, Schichtenverzeichnis (z.Zt. für 961 Messstellen), Stratigraphie (440 Messstellen), hydrogeochemische Einheit (956 Messstellen)
- enthält die Messwerte und ermöglicht Auswertungen

Informationsplattform iDA*:

- öffentlich zugänglich (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida>)
- ermöglicht Auswahl und Darstellung der Messstellen, auch GWK-bezogen und nach dem Merkmal „WRRL“
- enthält Messwerte und ausgewählte Stammdaten der Messstellen des Freistaates Sachsen



Hinweis: Die GWK-Steckbriefe der BfG enthalten die Anzahl nicht aller repräsentativen Messstellen, sondern nur derjenigen, die an die EU gemeldet wurden.

* „interdisziplinäre Daten und Auswertungen“, Datenportal für Umweltdaten und Karteninformationen

Repräsentative Messstellen

2.5 Lokal begrenzte Beeinträchtigungen von Gewässereigenschaften, die sich an der/den jeweils repräsentativen Messstelle(n) nicht nachweisen/messen lassen, verstoßen daher nicht gegen das Verschlechterungsverbot, da sie sich gerade nicht auf den gesamten WK oder andere WK auswirken.

Lage des Vorhabens zu den repräsentativen Messstellen:

- Wenn repräsentative Messstellen im Einflussbereich des Vorhabens so ausgebaut sind, dass ein (tatsächlicher) Einfluss nicht messbar sein kann, dann können diese nicht als repräsentative Messstellen berücksichtigt werden.
- Wenn sich das Vorhaben nicht auf repräsentative Messstellen auswirkt, dann hat es keine Bedeutung für das Verschlechterungsverbot
Hinweis: Die nationalen wasserrechtlichen Vorgaben (Besorgnisgrundsatz, Bewirtschaftungsermessen) gelten weiter.
- Eine Vorgabe, ab welcher Größe ein Vorhaben relevant ist oder bestimmte Unterlagen beizubringen sind (Bagatellgrenze), wird es nicht geben, sondern dies liegt im Ermessen der zuständigen Vollzugsbehörde



Menge

6.11 Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines GWK liegt vor, sobald mindestens ein **Kriterium** nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a) bis d) GrwV nicht mehr erfüllt wird. Bei **Kriterien**, die bereits vor der Maßnahme (Vorhaben) nicht erfüllt werden, stellt jede weitere negative Veränderung (siehe dazu auch 6.17) eine Verschlechterung dar.

Kriterien:

- Gleichgewicht zwischen langfristiger mittlerer jährlicher Entnahme und nutzbarem GW-Dargebot, Indikator: GW-Stand (§ 4 Abs. 2 Nummer 1 GrwV)
- keine Beeinträchtigung von OW (Zielerreichung, Verschlechterung)
- keine Beeinträchtigung GW-abhängiger Landökosysteme
- kein Verursachen von Schadstoffzuströmen

Menge - Zustandsbewertung

Zustandsbewertung anhand von GW-Stand (Trend) und Wasserbilanz

Vorgehen nach einer LAWA-Empfehlung: „Fachliche Umsetzung der EG-WRRL, Teil 5, Bundesweit einheitliche Methode zur Beurteilung des mengenmäßigen Zustands“, August 2011:

Trendanalyse	Überschlägige Wasserbilanz	Detaillierte Wasserbilanz	GW-abh. OWK und LÖS, Schadstoffintrusion	Mengenmäßiger Zustand
(≤1/3 d. Mst.) fallender Trend	Gestattete Entn. < 30% GWN*	nicht erforderlich	kein Hinweis	guter Zustand
	Gestattete Entn. > 30% GWN	positiv/ ausgeglichen		guter Zustand
negativ		schlechter Zustand**		
(>1/3 d. Mst.) fallender Trend	Gestattete Entn. < 30% GWN			positiv/ ausgeglichen
	Gestattete Entn. > 30% GWN			positiv/ ausgeglichen
				negativ
noch nicht möglich	Gestattete Entn. <30% GWN	positiv/ ausgeglichen	guter Zustand	
		negativ	schlechter Zustand**	
	Gestattete Entn. >30% GWN	positiv/ ausgeglichen	guter Zustand	
		negativ	schlechter Zustand	
Unabhängig von den Ergebnissen der Trendanalyse und Bilanzbetrachtung gilt stets:			bei signifikanter Schädigung**	immer schlechter Zustand

Menge - Zustandsbewertung

Überschlägige Wasserbilanz:

Gegenüberstellung von langfristigen mittleren jährlichen Entnahmemengen im Bilanzzeitraum und langfristiger mittlerer *Grundwasserneubildung* für den gesamten GWK, d.h.:
Bewertung anhand des Anteils der wasserrechtlich gestatteten Entnahmemenge an der Grundwasserneubildung (in %).

Detaillierte Wasserbilanz:

Gegenüberstellung von gestatteter Grundwasserentnahme (wasserrechtlich gestattete Entnahmemengen) und *nutzbarem Grundwasserdargebot* für den gesamten GWK.

Nutzbares Grundwasserdargebot (DIN 4049-3, 3.7.3):

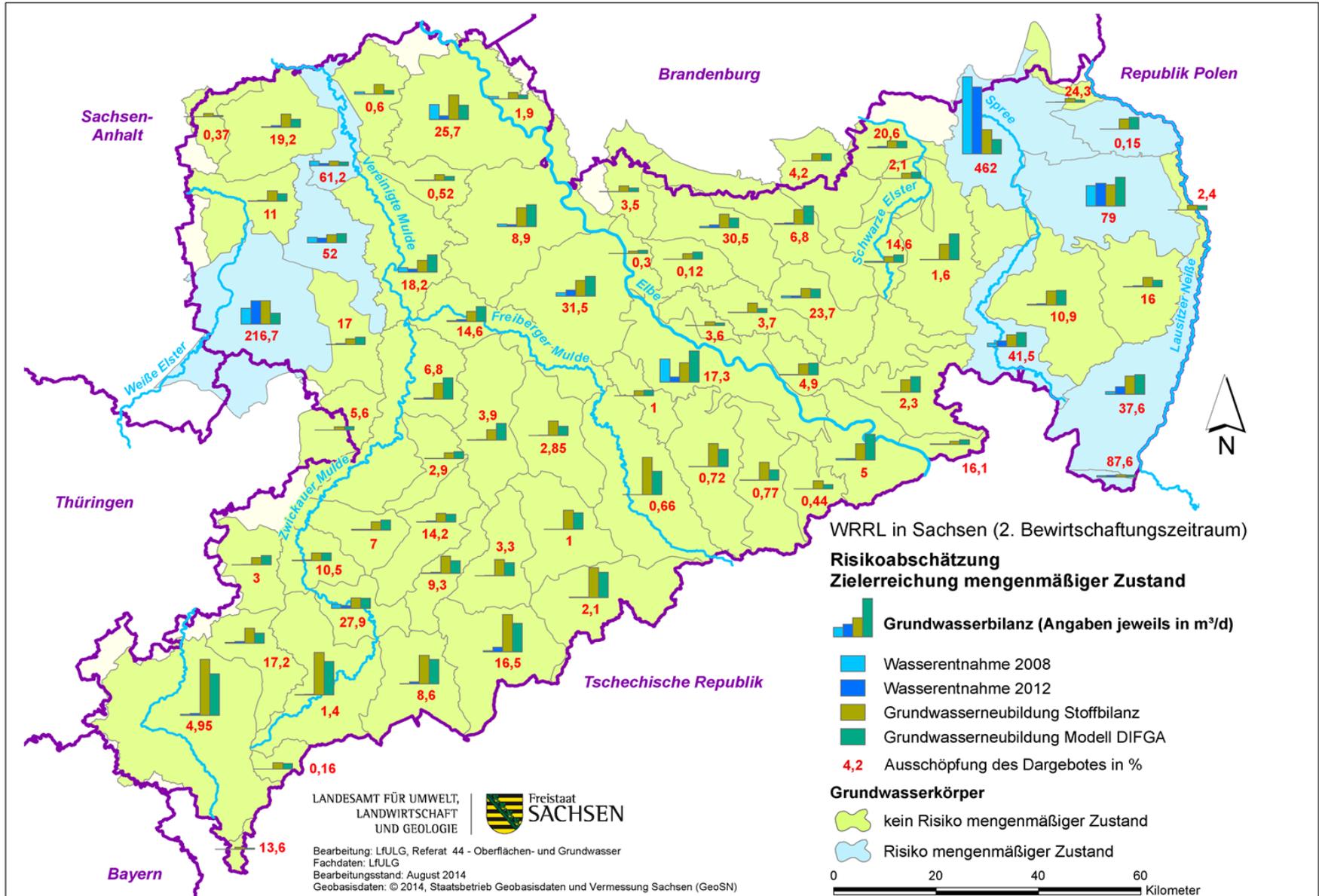
- *Grundwasserdargebot*: Grundwasserneubildung durch Zusickerung aus Niederschlag (ohne Zu- bzw. Abstrom zwischen GWK oder Ex- bzw. Infiltration aus Oberflächengewässern)
- *Gewinnbares Grundwasserdargebot*: Teil des Grundwasserdargebots, das mit technischen Mitteln entnehmbar ist und grundsätzlich einer Nutzung zur Verfügung steht.
- *Nutzbares Grundwasserdargebot (nD)*: Teil des gewinnbaren Grundwasserdargebots, das für die Wasserversorgung unter Einhaltung bestimmter Randbedingungen (SN: keine länderspezifischen Randbedingungen festgelegt) genutzt werden kann.

Besteht ein Austausch (Zu- bzw. Abstrom) zwischen angrenzenden GWK, so ist dies zu berücksichtigen.

Vorgehen bei der Zustandsbewertung 2015 und Datengrundlagen:

- Beurteilung anhand der Grundwasserneubildung, da keine Daten zu gewinnbarem GW-Dargebot und Austausch (Zu- bzw. Abstrom) mit angrenzenden GWK vorhanden sind
- Daten zur Grundwasserneubildung liegen flächendeckend vor:
 - a) Modell **Stoffbilanz**
(http://viewer.stoffbilanz.de/php/general/base_setting.php?s=3462&lang=de: Demoversion STOFFBILANZviewer / Zugang zu frei verfügbaren Modellen - Nährstoffeinträge in sächsische Gewässer / Nährstoffatals Sachsen Statistik)
 - Daten liegen beim LfULG vor
 - b) **Wasserhaushaltsportal** Sachsen
(<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/10890.htm>: www.umwelt.sachsen.de/umwelt / Wasser, Wasserwirtschaft / Karten und GIS-Daten / Wasserhaushaltsportal): Berechnung aus den Daten „Recherchesystem Säule A – Regionalisierung“
 - berechnet die Abflusskomponenten nach Teileinzugsgebieten
 - Aggregation inhaltlich (langsame/schnelle GW-Komponente) und räumlich (GWK) erforderlich
- Für die Zustandsbewertung wurden zunächst vorbereitend die Daten aus beiden Grundlagen zusammengestellt und betrachtet, am Ende wurden die über das Wasserhaushaltsportal ermittelten Grundwasserneubildungswerte verwendet.

Menge - Zustandsbewertung



- (1) Eine neue Entnahme stellt auch in GWK im schlechten mengenmäßigen Zustand keine Verschlechterung dar:
- wenn beantragte Entnahme $<$ GWN in ihrem Einzugsgebiet („ausgeglichene“ Entnahme)
 - Wasserstand an einer repräsentativen Messstelle im sich künftig ausbildenden Absenkungstrichter einer „ausgegliehenen“ Entnahme auf ein konstant niedrigeres Niveau abgesenkt wird und Kriterien nach § 4 Abs. 2 GrwV eingehalten werden (keine Beeinträchtigung in Verbindung stehender OWK oder GW-abhängiger Landökosysteme, keine Salz-/Schadstoffintrusionen).
- (2) Zeitweilige Entnahmen (Bauwasserhaltung, Altlastensanierung) stehen dem Verschlechterungsverbot meist nicht entgegen:
- Zeitweilige Entnahmen fallen i.d.R. (Auswirkung nur innerhalb eines Bewirtschaftungszyklus) gar nicht unter das Verschlechterungsverbot (Vollzugshinweis **(8)**).
 - Hinsichtlich der Auswirkung sind „langfristige mittlere jährliche Entnahmen“ zu betrachten → auf zeitweilige Entnahmen meist nicht zutreffend
 - Zeitweilige Entnahmen haben im Vergleich zum GWK meist nur begrenzte räumliche Auswirkungen (Beurteilung anhand der relevanten Messstellen, Flächengröße der GW-Absenkung, hydraulischer Zusammenhänge im GWK),
- Allerdings dürfen die zeitweiligen Entnahmen keine Beeinträchtigung in Verbindung stehender OWK oder GW-abhängiger Landökosysteme und keine Salz-/ Schadstoffintrusionen verursachen.
- **D.h.: Die Auswirkungen dürfen zwar messbar sein, aber keine tatsächlichen Auswirkungen haben (siehe (6.17)).**
- (3) Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG i.Verb.m. § 47 Abs. 3 WHG können geprüft werden.

GWK im guten Zustand, aber Risiko bzgl. Menge

wegen Entnahmen der Trinkwasserversorgung: 4 GWK

	GWN	Entnahmen 2013	Entnahme- Anteil TW	Ausschöpfung GWN
NE 2 (507 km ²)	109.173	41.027	95%	38%
SAL GW 060 (285 km ²)	51.426	26.769	98%	52%
SP 1-1 (278 km ²)	78.748	32.672	97%	42%
VM 1-2-2 (162 km ²)	21.314	13.052	85%	61%

GWK im schlechten mengenmäßigen Zustand

- a) wegen Entnahmen der öffentlichen Wasserversorgung: 1 GWK (NE 3)
Ausnahme: Fristverlängerung bis 2017

	GWN	Entnahmen 2013	Entnahme- Anteil TW	Ausschöpfung GWN
NE 3 (28 km ²)	10.960	9.604	72 %	88%

Menge – Zustand konkret

GWK im schlechten mengenmäßigen Zustand

b) wegen Entnahmen des Braunkohlebergbaus: 4 GWK*

Ausnahmen: weniger strenge Ziele

- dargestellt über die vom Bergbau beeinträchtigte Fläche (Flächen mit aktuell bzw. künftig noch sinkenden GW-Ständen, zeitweilig verharrender oder maximaler GW-Absenkung)
- Literatur: „Weniger strenge Bewirtschaftungsziele für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper“ (www.fgg-elbe.de/berichte/ 2015 - Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans (Art. 13 EG-WRRL) / Anhänge / A 5-4, 3. Dokument)

	Fläche mit mengenmäßiger Bergbaubeeinträchtigung [%]	GWN	Entnahmen 2013	Entnahme-Anteil BK	Ausschöpfung GWN
NE 1-1 (195 km ²)	57	65.605	98	0%	0,15%*
SAL GW 059 (526 km ²)	8	59.675	129.285	93%	217%
SP 2-1 (501 km ²)	5	159.836	126.350	77%	79%
SP 3-1 (398 km ²)	25	80.346	371.478	92%	462%

* Sonderfall: Wirkung der Entnahme aus dem benachbarten GWK (SP 2-1, Vorfeldentwässerung Tgb. Reichwalde)

Menge – Zustand konkre

GWK im schlechten mengenmäßige

b) wegen Entnahmen des Braunkohlebe

Ausnahmen: weniger strenge Ziele

- dargestellt über die vom Bergbau b
noch sinkenden GW-Ständen, zeitv
- Literatur: „Weniger strenge Bewirts
Flussgebietseinheiten Elbe und Od
Sanierungsbergbau beeinflussten G
Aktualisierung des Bewirtschaftungsplan

	Fläche mit mengenmäßiger Bergbaubeeinträchtigung [%]
NE 1-1 (195 km ²)	57
SAL GW 059 (526 km ²)	8
SP 2-1 (501 km ²)	5
SP 3-1 (398 km ²)	25

* Sonderfall: Wirkung der Entnahme aus dem bena



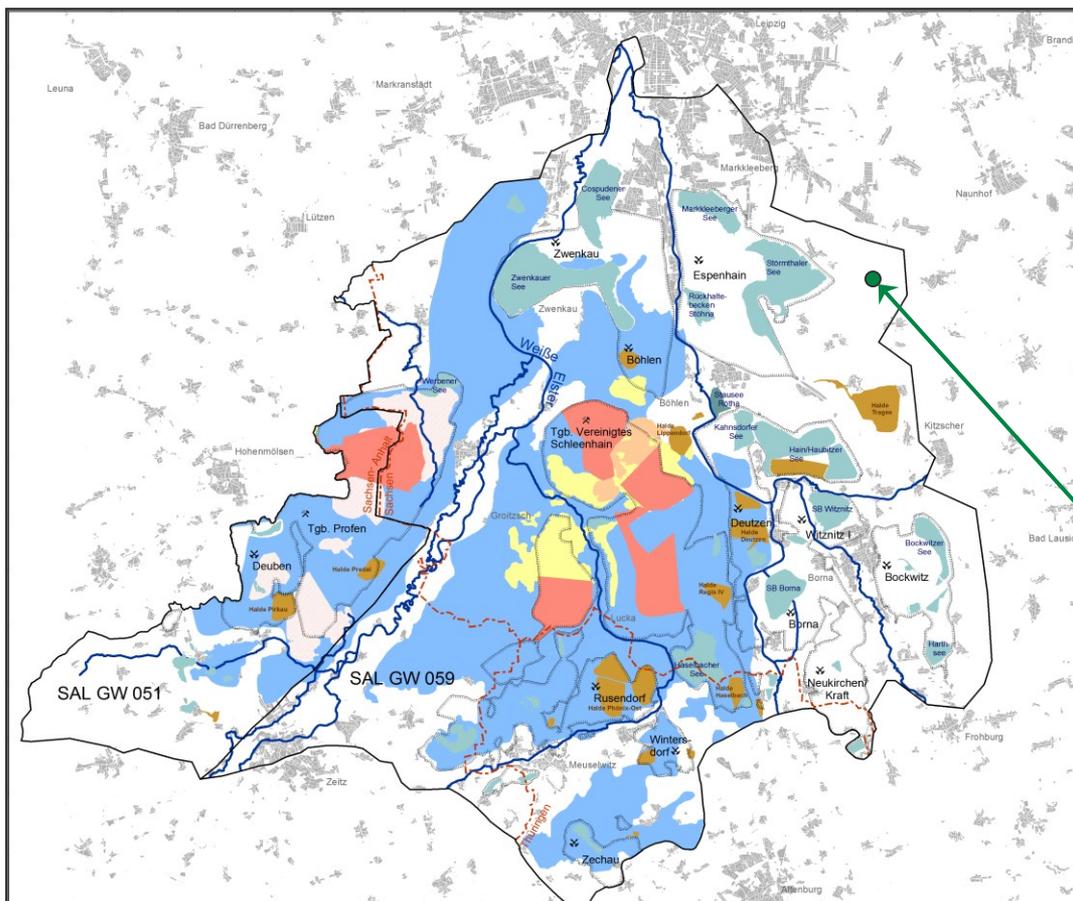
**Weniger strenge Bewirtschaftungsziele für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sa-
nierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper**

Herausgeber

Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Elbe



Menge – Zustand konkret



- maximale Grundwasserabsenkung
(Flächen mit derzeit aktivem Tagebau)
- fallende Grundwasserstände
(zukünftige Absenkung, Flächen mit Tagebaufortschritt, wo der Grundwasserstand noch nicht auf die maximale Absenkung gebracht wurde)
- stationäre Grundwasserabsenkung
(Flächen mit stationärer, aber nicht maximaler Absenkung)
- steigende Grundwasserstände
(Zielgrundwasserstand noch nicht erreicht)
- zukünftige Grundwasserabsenkung
(perspektivisch beeinflusste Flächen)

(6.17): Hat eine Entnahme an dieser Stelle tatsächliche Auswirkungen auf den GWK?

	Braunkohle	Sonstige
Anteil an Entnahmen	93%	7%
Anteil an GWN	201%	15%
durch Entnahme beeinflusster GWK-Flächenanteil 2015-2021	8,1%	
durch Entnahme beeinflusster GWK-Flächenanteil 2021-2027	11,6%	

6.12 Bei der Prüfung einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines GWK ist die Auswirkung des Vorhabens auf jeden einzelnen, für den jeweiligen GWK relevanten Schadstoff nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit Anlage 2 GrwV zu prüfen. Diese Verpflichtung ist bei wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen für die Erlaubnis einer Einbringung oder Einleitung eines Stoffes durch die Beachtung des § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG und somit des „prevent-and-limit“-Grundsatzes regelmäßig abgedeckt.

- (1) „Jeder einzelne, für den GWK relevante Schadstoff nach ... GrwV“:
- umfasst nur die im GWK lt. Bewirtschaftungsplan bewerteten Parameter (Teil der Stoffliste nach Anlage 2 GrwV oder darüber hinaus gehend),
 - Datenquelle: Bewirtschaftungspläne und „Sächsische Beiträge ...“* (LfULG, 2015)
- (2) § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG (Besorgnisgrundsatz für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG):
- Wird dieser eingehalten, kann es auch im Maßstab der WRRL nicht zu einer Verschlechterung kommen.
 - Gewässerbenutzungen „außerhalb“ des Besorgnisgrundsatzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 9 Abs. 2 WHG):
Gibt es im Hinblick auf den chemischen Zustand praxisrelevante Fälle?

* LfULG (2015): Sächsische Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen Elbe und Oder (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/14706.htm>, aufgerufen am 10.01.2018)

6.13 Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines GWK liegt vor, wenn aufgrund des Vorhabens mindestens ein Schadstoff den für den jeweiligen GWK maßgeblichen Schwellenwert nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit Anlage 2 GrwV überschreitet, es sei denn die Bedingungen nach § 7 Abs. 3 GrwV werden erfüllt.

(3) maßgebliche Schwellenwerte:

- Es gelten die Schwellenwerte der GrwV (aktuelle Fassung: 1. Verordnung zur Änderung der GrwV vom 4. Mai 2017, BGBl. I S. 1044ff, - GrwV 2017, [Sulfat = 250mg/l]) oder die durch das LfULG im Bewirtschaftungsplan abweichend festgelegten Schwellenwerte. Datenquelle: Bewirtschaftungspläne und „Sächsische Beiträge ...“*
- GFS-Werte spielen keine Rolle, da die Festlegungen im Bewirtschaftungsplan gelten

(4) Bedingungen nach § 7 Abs. 3 GrwV → Flächenkriterium der Zustandsbewertung

- Bewirtschaftungsplan 2009: keine gesetzliche Grundlage, lediglich LAWA-Empfehlung
- Bewirtschaftungsplan 2015: nicht vollziehbare gesetzliche Grundlage (GrwV vom 9. November 2010, redaktionelle Mängel), daher Vorgehen wie 2009
- Bewirtschaftungsplan 2021: vollziehbare, aber angepasste gesetzliche Grundlage (GrwV 2017)

➔ Vorhaben sollen hinsichtlich einer Verschlechterung des chemischen Zustands von GWK - sofern erforderlich – unter Bezug auf das Flächenkriterium gemäß Nr. 2 der GrwV (2017) beurteilt werden.

Chemie - Zustandsbewertung

Fläche der Schwellenwertüberschreitung:

	2009 2015	2021	Sonderfall Altlasten, sBV 2009, 2015, 2021
maximal zulässige Ausdehnung	25 km ²	entfallen	25 km ²
Anteil in Bezug zur GWK-Fläche	< 1/3 (33%)	< 1/5 (20%)	< 1/10 (10%)

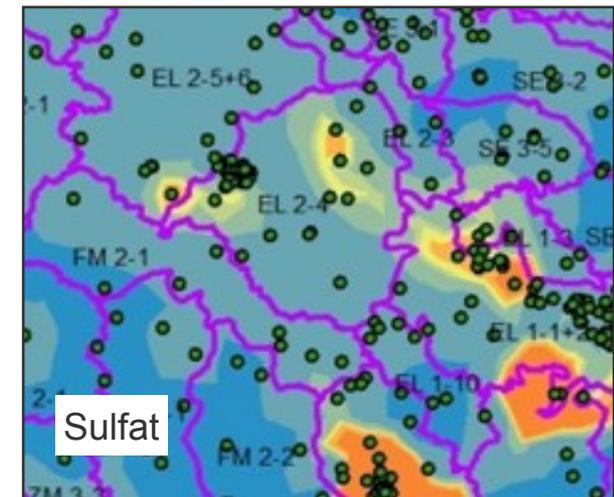
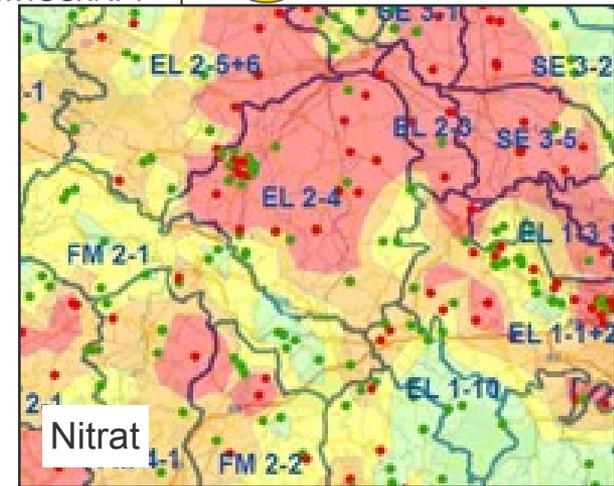
Grundlage:

- flächenhafte Ausdehnung der Belastung (= Fläche der Schwellenwertüberschreitung) für jeden einzelnen, relevanten Stoff
- in SN ermittelt durch:
 - Regionalisierung der Messwerte für: Nitrat, Ammonium, Sulfat, As, Pb, Cd, Cu, Ni, U, Zn
 - auf GWK und Messwert bezogene Einzelfallbetrachtung („Fahnenmethode“) für Tri-/Tetrachlorethen, BTEX, PAK

Fachliche Plausibilisierung im LfULG:

- Rechenergebnisse zur Regionalisierung der Messwerte
- Zustandsbewertung nach formaler Anwendung des Flächenkriteriums

Datenquelle: Bewirtschaftungspläne und „Sächsische Beiträge ...“, Zwischenergebnisse (z.B. regionalisierte Flächen der Schwellenwertüberschreitung) unveröffentlicht



6.13 Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines GWK liegt vor, wenn aufgrund des Vorhabens mindestens ein Schadstoff den für den jeweiligen GWK maßgeblichen Schwellenwert nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit Anlage 2 GrwV überschreitet, es sei denn die Bedingungen nach § 7 Abs. 3 GrwV werden erfüllt.

Für den Nachweis, dass trotz prognostizierter Schwellenwertüberschreitung das Flächenkriterium nach der Bedingung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 GrwV (2017) eingehalten wird ist es notwendig:

- die Fläche der Schwellenwertüberschreitung, die infolge des Vorhabens entstehen wird, zu ermitteln (Prognose) und
- diese „Prognosefläche“ zusammen mit der bereits vorhandenen Fläche der Schwellenwertüberschreitung in Relation zum Flächenkriterium und unter Beachtung des Vollzughinweises **(6.16)** zur Erheblichkeit zu bewerten.

ABER:

Gibt es vor dem Hintergrund des einzuhaltenden Besorgnisgrundsatzes praxisrelevante Fälle?

Hinweis:

- Die Bedingungen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 (Einhalten der Grenzwerte im Trinkwasser) und Nr. 3 (GW-Nutzungsmöglichkeiten nicht signifikant beeinträchtigen) GrwV (2017) sind zusätzlich zu einzuhalten.

I Für GWK im schlechten chemischen Zustand gilt:

6.14 Für Schadstoffe, die den maßgebenden Schwellenwert bereits überschreiten und die Bedingungen nach § 7 Abs. 3 GrwV nicht erfüllt sind (= schlechter Zustand des GWK), stellt jede weitere, an mindestens einer repräsentativen Messstelle messbare bzw. prognostizierte Erhöhung der Konzentration (siehe dazu auch 6.17) eine Verschlechterung dar.

Fallkonstellationen im Abschnitt 6.bb) erläutern und untersetzen diesen Grundsatz. Danach liegt allerdings keine Verschlechterung vor

- bei erstmaliger Überschreitung eines Schwellenwertes für einen anderen Schadstoff, wenn
- die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 GrwV erfüllt sind.

I Unabhängig vom Zustand des GWK gilt:

Sofern das Vorhaben das Verschlechterungsverbot verletzen könnte,

- sind seine Auswirkungen im Hinblick auf ihre Erheblichkeit zu prüfen (Vollzugshinweise zur Erheblichkeit: **(6.16)** - bzgl. Zustandsklassenwechsel und **(6.17)** - bzgl. tatsächlicher Auswirkungen, bzw.
- kann die Inanspruchnahme einer Ausnahme geprüft werden (nach § 31 Abs. 2 WHG i.V.m. § 47 Abs. 3 WHG, sofern eine Änderung des GW-Standes (d.h. keine Einleitung) die Ursache für die Verschlechterung ist).